

Landesverwaltungsamt Berlin • 10702 Berlin (Postanschrift)
IPV anwendende Stellen

GeschZ (Bei Antwort bitte angeben)
PS IPV

Dienstgebäude Berlin-Wilmersdorf
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Fragen zum Inhalt per Hotline-Anfrage an die unten angegebene E-Mail-Adresse

Vermittlung (030) 90 139-0
Intern 9139-111
Fax (030) **9028-3534**

E-Mail Adresse

ipv-hotline@lvwa.berlin.de

(eMail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum **04.03.2020**

Rundschreiben LVwA IPV Nr. 09/2020

Änderungen/Hinweise zum Kalendermonat März 2020

Übersicht der Themenkomplexe

1	Allgemeines	3
1.1	Termine	3
1.1.1	Transporttermin März 2020	3
1.1.2	Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle	3
1.1.3	Nutzersperre	3
1.2	IPV-Anwenderhandbuch	3
2	Stichprobenprüfung	3
3	Benutzermenüs	4
4	Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft	4
4.1	VADM: Änderungen/Ergänzungen von Bescheiden	4
4.2	Abbruch der Abrechnungssimulation aus der PWE bei Hinterbliebenen	4
4.3	Versorgungsausgleich: Eingabebereitschaft Feld <i>Wirksam ab</i>	4
4.4	Versorgungsauskunft (DEAU BPAS): Stufenermittlung	5
4.5	Sozial- und Erziehungsdienst: Neue Mitarbeiterkreise und Tarifart	5
4.5.1	Neue Mitarbeiterkreise	5
4.5.2	Neue Tarifart	5
4.5.3	Überleitung der Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes in die neuen Mitarbeiterkreise und Tarifart	6
4.5.4	Weitere Hinweise	7

...

Fehrbelliner Platz (U7, U3)

101, 104, 115

Eingang:
Tordurchfahrt
Württembergische Str.

Internet:
<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt>

Sprechzeiten: Siehe Internet
und
nach telefonischer Vereinbarung

4.6	Entgeltgruppen E9 und E3A bis E12A	8
4.7	Neue Lohnarten für Meister-, Techniker- und Außendienstzulage	8
4.8	Urlaubsabgeltung bei Tod einer/s Beschäftigten	9
4.8.1	Arbeitsbescheinigung: Anpassung des Adressfeldes	10
4.9	Ad-hoc-Query	10
4.10	Freie Suche	10
4.11	Infotyp <i>Daten zur Person (IT 0002)</i>	10
4.12	Infotyp <i>Pf.D Pfändung/Abtret (IT 0111)</i> und Drittschuldnererklärung	11
4.13	Maßnahmenart <i>Austritt (M10)</i> : neuer Maßnahmengrund	11
4.14	Pfändungsberechnung nach dem Entstehungsprinzip	12
4.14.1	Ankündigung Umstellung	12
4.14.2	Grundsätzliche Hinweise	12
4.14.3	Umstellungszeitpunkt und Hinweise zur Übergangsphase	13
4.14.4	Besondere Hinweise	13
4.14.5	Änderungen im IPV-Anwenderhandbuch	16
4.15	LStB: Anteilige Berechnung der SV-Beiträge Rückrechnung auf 01.01.2020 erforderlich	17
4.16	Abwesenheit 8010 <i>Entwicklungshelfer</i>	17
4.17	Arbeitszeitpläne: neue Feiertagsregelung für den 24./31.12	18
4.18	Maschinelle Zeitwirtschaft: Fehlermeldung 72	18
4.19	Schnittstelle zur Datenübernahme in den Infotyp <i>Entgeltbelege (IT 2010)</i>	19
4.20	Vereinheitlichung von Formularlayouts	19
5	Abrechnungssachbearbeitung	19
5.1	Ad-hoc-Query	19
5.2	Freie Suche	20
5.3	Pfändungsberechnung nach dem Entstehungsprinzip	20
5.4	rvBEA: Fehlermeldung bei Registrierung	20
6	Stellenwirtschaft und Stellenplanung	21
6.1	Sichtbarkeit von Registerkarten in der Stellenplanung	21
7	Anwendungssystembetreuung	21
7.1	Ad-hoc-Query	21
7.2	Freie Suche	21
7.3	Report zur Ansicht der Formulare	22
8	Reisekosten	22
9	Familienkasse	22
9.1	Ad-hoc-Query	22
9.2	Freie Suche	22

1 Allgemeines

1.1 Termine

1.1.1 Transporttermin März 2020

Die IPV-Systemanpassungen werden am 06.03.2020 in die produktiven IPV-Systeme Z01 und S01 transportiert.

1.1.2 Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle

Der Kopierreport wird von der Pensionsstelle mehrmals im Monat, vor der Personalabrechnung in diesem Monat letztmalig am 06.03.2020 um 10:00 Uhr ausgeführt.

1.1.3 Nutzersperre

Vom SSC werden am 24.03.2020 grundlegende SAP-Systemanpassungen in die produktiven IPV-Systeme Z01 und S01 übernommen.

Die IPV-Kennungen der Anwenderinnen und Anwender werden daher am **24.03.2020 ab 04:00 Uhr** auf diesen IPV-Systemen gesperrt.

Vorab erfolgt zusätzlich eine Information per Systemmeldung.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die IPV-Kennungen der Anwenderinnen und Anwender umgehend entsperrt.

Hinweis

Der aktuelle Betriebszustand der IPV-Server kann den Intranetseiten des SSC entnommen werden. Hierfür steht auch die Schaltfläche *Status* im SAP-Logon-Pad zur Verfügung

1.2 IPV-Anwenderhandbuch

Am heutigen Tag wird die 128. Änderung des IPV-Anwenderhandbuchs im Intranet veröffentlicht.

Die Information über die Aktualisierung ist als Anlage 1 dem Rundschreiben beigelegt.

2 Stichprobenprüfung

Keine aktuellen Informationen.

3 Benutzermenüs

Im Benutzermenü **Anwendungssystembetreuung** wurde in den Infosystemen folgender Report eingebunden (vgl. Tz. 7.3):

- YA09- Anzeige Formular-Layouts

4 Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft

Versorgung

4.1 VADM: Änderungen/Ergänzungen von Bescheiden

Im Bescheid B030 *Festsetzung der Versorgungsbezüge* wurde die Darstellungsweise der Anrechnung gemäß § 61 Abs. 2 LBeamtVG korrigiert.

Für den Bescheid A551 *Anschreiben Änderung/Ablehnung* wurden neue Textbausteine zur Verfügung gestellt.

Der Bescheid F692 *Feuerwehr_Altersgrenzen und Versorgungsabschläge* wurde aktualisiert. Für den Bescheid A551 *Anschreiben Änderung/Ablehnung* wurden neue Textbausteine (1FA und 1GA) zur Verfügung gestellt, Textbaustein 1CA wurde korrigiert. Der Textbaustein B14 PolPräs wurde für die Unterregisterkarte *Adresse Personalservice* geändert.

4.2 Abbruch der Abrechnungssimulation aus der PWE bei Hinterbliebenen

Der Aufruf der Abrechnungssimulation aus der PWE-Ebene bei Hinterbliebenen aktiv Verstorbener mit Rückrechnung auf eine zurückliegende Periode führt zum Programmabbruch mit der Meldung *Keinen Arbeitsplatz zu Datum tt.mm.jjjj gefunden*.

Der Fehler wurde behoben.

4.3 Versorgungsausgleich: Eingabebereitschaft Feld *Wirksam ab*

Seit Durchführung der allgemeinen IPV-Systemanpassungen im Januar 2020 kann das Feld *Wirksam ab* im Infotyp *Gerichtl. Entsch. Vers.ausgleich (IT 0785)* nicht mehr eingegeben werden, sofern es vor dem Datum der Rechtskraft (Feld *Rechtskräftig ab*) liegt. Bei der Eingabe wird die Fehlermeldung *Datum Wirksam ab darf nicht älter als Rechtskräftig ab sein* (Meldungsnummer HRPBSDEVAVG 376) ausgegeben.

Dieser Programmfehler wurde behoben.

4.4 Versorgungsauskunft (DEAU BPAS): Stufenermittlung

Derzeit wird für die Versorgungsauskunft in der Registerkarte *Basisbezüge* des Personalvorganges *Auskunft zur Versorgung – Festsetzung Ruhegehalt* (DEAU BPAS) nicht die Endstufe zur Besoldungsgruppe ermittelt, wenn es sich um den wiederholten Aufruf der Registerkarte in einem weiteren Personalvorgang handelt. Dieser Programmfehler wurde behoben.

Hinweis

Für Fremdfälle ist die Stufe stets manuell aufzugeben, da Fremdfälle immer in der Mitarbeitergruppe *V Versorgung* aufgenommen werden und damit eine automatisierte Stufenermittlung ausgeschlossen ist.

Tarif

4.5 Sozial- und Erziehungsdienst: Neue Mitarbeiterkreise und Tarifart

Gemäß § 2 des Änderungstarifvertrags Nr. 11 zum TV-L wurde ab dem 01.01.2020 im TV-L der neue § 52 *Sonderregelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst* eingefügt. Dazu wurden diverse Anpassungen im IPV-System vorgenommen.

4.5.1 Neue Mitarbeiterkreise

Folgende neue Mitarbeiterkreise wurden mit Gültigkeitsbeginn 01.01.2020 eingerichtet:

Mitarbeitergruppe		Mitarbeiterkreis	
L	Tarifl. Besch. TV-L	2E	Sozial/ErziehungsD
L	Tarifl. Besch. TV-L	2I	Soz/ErziehungsD 38,5

Das *IPV-Anwenderhandbuch* → Kapitel 07 *Schwerpunkthemen* → S03 *Mitarbeiterstruktur* – Anlage wurde aktualisiert.

4.5.2 Neue Tarifart

Folgende Tarifart wurde mit dem Gültigkeitsbeginn 01.01.2020 eingerichtet:

Tarifart		Entgeltgruppen	Stufen
29	TV-L Soz/ErzD	S2 bis S18	1 bis 6+

Für die zu hinterlegenden individuellen Stufen wurden aufgrund der möglichen Vergleichsentgelte, auch jeweils die Stufen 1+, 2+, 3+, 4+ und 5+ hinterlegt.

Der Tarifart wurde die Entgeltordnung TV-L *TV EntgO TV-L* zugeordnet. Der Teil II Abschnitt 20 wurde entsprechend angepasst.

Die Entgeltordnung Teil II Abschnitt 20 enthält folgende abweichenden Regelungen für die Stufenlaufzeiten:

Fallgruppenregelung	Tarifgruppe	Stufenregelung
K56	S4, S8B	keine Stufen 5 und 6
465_586	S8B,	Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4, Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5
223_334	S2	Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3



Achtung

Die besonderen Stufenlaufzeiten sind ausschließlich über die Tätigkeitsmerkmale/Fallgruppen der Entgeltordnung abzubilden. Gesonderte variable Argumente werden nicht eingerichtet.



Hinweis

Die im Intranet veröffentlichte Übersicht über die Entgeltordnung wurde aktualisiert.

Sollte weiterhin Bedarf bestehen, dass Eingruppierungen in sinngemäßer Lückenfüllung gemäß Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung TV-L Punkt 1 Absatz 4 abgebildet werden, sind die konkret benötigten Einträge per IPV-Hotlinemeldung zu beantragen.

4.5.3 Überleitung der Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes in die neuen Mitarbeiterkreise und Tarifart

Aufgrund der Komplexität der Zuordnung zu den neuen Entgeltgruppen und Stufen kann die Überleitung der Personalfälle in die neue Tarifstruktur nur manuell erfolgen.

Für die Maßnahmenart *Überleitung manuell (M 86)* wurde folgender neue Maßnahmengrund eingerichtet:

- 03 *Überleitung SuE*

Dazu wurde die Maßnahmenart angepasst. Es werden nur die für diese Überleitung relevanten Infotypen angeboten.

Der Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)* wird mit der Funktion *Anlegen* angeboten. Es wird die Tarifart 29 *TV-L Soz/ErzD* vorgeschlagen. Im Fall der Überleitung werden in diesem Infotyp folgende Lohnarten angeboten:

- 1901 *indiv. Vergleichsentgelt*
- 1902 *Besitzst Kinder §11 TVÜ-L*
- 1907 *dyn.Vergl.-Entgelt TVÜ-L*

Da dieses Vergleichsentgelt auf Grundlage des § 29e TVÜ-L gebildet wird, wurde die Lohnart 1907 umbenannt (bisher: *dyn. Vergl.Entg. §5 TVÜ-L*). Sie kann nunmehr für beide Sachverhalte verwendet werden.

Ergibt sich aus der Überleitung keine Zwischenstufe, sind die Lohnarten 1901 und 1907 durch die Lohnart 1900 *Tabellenentgelt* zu ersetzen.



Achtung

Die Stufenlaufzeiten aus den bisherigen Entgeltgruppen werden **nicht** mit angerechnet. Für die Anpassung bei den Stufenlaufzeiten wird empfohlen, das Feld *Beg.Stufe* zu verwenden und nicht das Feld *N.Vorrück.*. Damit wird sichergestellt, dass ggf. später auftretende unbezahlte Abwesenheiten auch zu einer korrekten Verschiebung der Stufenlaufzeit führen.

4.5.4 Weitere Hinweise

4.5.4.1 Mutterschutz

Für Personalfälle, die von der Überleitung betroffen sind, bei denen eine Abwesenheit 0500 *Mutterschutz Tarif* im Infotyp *Abwesenheiten (IT 2001)* über den 01.01.2020 andauert, ist die maschinelle Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nicht möglich. Ein Wechsel der Tarifart während der Mutterschutzfrist wird nicht unterstützt. Es kommt zum Abbruch in der Personalabrechnung.

Dies gilt auch für Personalfälle, bei denen aufgrund des für einen Zeitraum von mindestens drei Kalendermonaten vor Beginn der Schutzfrist (Beginn der Schutzfrist zwischen dem 01.01. und dem 31.03.2020) kein Entgelt ermittelt werden kann.

Der monatliche Zuschussbetrag ist bei den entsprechenden Fällen manuell zu ermitteln und im Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* für den gesamten Zeitraum der Abwesenheit 0500 rückwirkend und laufend zu der Lohnart

- 3780 *Zuschuß Mutterschaftsgeld*

vorzugeben.

4.5.4.2 Tagesdurchschnitt

Für Personalfälle, die von der Überleitung betroffen sind und bei denen der Tagesdurchschnitt der nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile aufgrund der Voraussetzungen (Zeitzuschläge) in Verbindung mit einem maßgebenden Abwesenheitsereignis zu ermitteln ist, ist Folgendes zu beachten:

Bei einem Wechsel der Tarifart beginnt der Berechnungszeitraum neu. Der Tagesdurchschnitt wird bei Vorgabe einer entsprechenden Abwesenheit im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.03.2020 maschinell gar nicht bzw. ggf. falsch berechnet.

Der arbeitstägliche Tagesdurchschnitt ist bei den entsprechenden Personalfällen manuell zu ermitteln und für den Zeitraum der Abwesenheit im Infotyp *Wiederkehrende Be-/Abzüge (IT 0014)* zu der

- Lohnart 3910 *Vorg.Durchsch.§ 21TV-L*

vorzugeben (siehe auch *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 07 Schwerpunktthemen* → *S28 Tagesdurchschnitt (Tz. 3)*).

4.5.4.3 Anpassungen zum 01.01.2021

Die Tarifierungsanpassungen zum 01.01.2021 werden zu einem späteren Zeitpunkt in die IPV-Systeme transportiert. Für den Dezember 2020 ist die Anpassung der individuellen Zwischen- und Endstufen ab dem 01.01.2021 vorgesehen. **Bis dahin sollte die Überleitung in jedem Fall abgeschlossen sein.**

4.6 Entgeltgruppen E9 und E3A bis E12A

Im Rundschreiben LVwA IPV Nr. 04/2020 wurden unter Punkt 4.2 verschiedene Abgrenzungen von Entgeltgruppen und Einträgen in der Entgeltordnung angekündigt. Diese werden aufgrund der Anforderungen in der Stellenwirtschaft und Stellenplanung erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.

Um die Verwendung der nicht mehr gültigen Entgeltgruppen zu vermeiden, werden stattdessen die Tabellenentgelte aller ab dem 01.01.2019 nicht mehr gültigen Entgeltgruppen ab dem 01.01.2020 auf den Betrag Null gesetzt. Dies betrifft:

- *Entgeltgruppe E9 in den Tarifarten 03 TV-L, 12 TV-L TdL, L1 TV-L LK § 20 TVÜ-L sowie L3 TV-L Lehrk nicht §44*
- Entgeltgruppen E3A bis E12A in der Tarifart 04 *TV-L Pflege*

Der Transport dieser Einstellungen in die produktiven IPV-Systeme ist für den 03.04.2020 geplant.

4.7 Neue Lohnarten für Meister-, Techniker- und Außendienstzulage

Mit Inkrafttreten des ÄTV Nr. 11 zum TV-L sind ab dem 01.01.2019 die Meister-, Techniker- und Außendienstzulage im Teil II der Entgeltordnung geregelt. Dies gilt für alle Beschäftigten, denen eine solche Zulage zusteht, unabhängig davon, ob eine Eingruppierung nach der Entgeltordnung vorliegt oder die Beschäftigten nur unter das Dach der Entgeltordnung fallen. Die Rechtsgrundlagen für die bisherigen Lohnarten für diese Sachverhalte sind somit entfallen. Sie werden zum 31.12.2020 abgegrenzt. Dies betrifft folgende Lohnarten:

Lohnart	Lohnartenbezeichnung	Gültig bis
1962	PersBesStandTech §5 TVÜ-L	31.12.2020
1964	PersBesStandMeist §5TVÜ-L	31.12.2020
1965	PersZulTech §17 TVÜ-L	31.12.2020
1967	PersZulMeister §17 TVÜ-L	31.12.2020
19BO	Außend.zul. mD §5 TV-Zul.	31.12.2020
19BP	Außend.zul. gD §5 TV-Zul	31.12.2020

Künftig sind folgende neu eingerichtete Lohnarten zu verwenden:

Lohnart	Lohnartenbezeichnung	Gültig ab	Gültig bis	Betrag	Währung
19D1	Technikzul. Teil II EntGO	01.01.2019	31.12.9999	23,01	EUR
19D2	Meisterzul. Teil II EntGO	01.01.2019	31.12.9999	38,35	EUR
19D3	AußendZul. Teil II EntGO (E6, E8, E9A)	01.01.2019	31.12.9999	17,05	EUR
19D3	AußendZul. Teil II EntGO (E9B, EE10, E11, E12)	01.01.2019	31.12.9999	38,35	EUR

Hinweis

Die konkreten Lohnarteneigenschaften können dem Lohnartenkatalog entnommen werden.

4.8 Urlaubsabgeltung bei Tod einer/s Beschäftigten

Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Urlaubsabgeltungen bei Tod einer/s Beschäftigten hat sich geändert (siehe Rundschreiben SenFin IV Nr. 14/2020). Die Urlaubsabgeltung wird mit Auswahl einer der Lohnarten 3748 *Urlaubsabg 1j Ext* bzw. 3758 *Urlaubsabgeltung mj.* in Höhe des hinterlegten Betrages beim Hinterbliebenen zur Auszahlung gebracht.

Um die geänderte Rechtslage zu berücksichtigen, ist bei der/dem verstorbenen Beschäftigten, im Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)*, die Lohnart 9K03 *Korr. Einmalzahlg SV man* im Monat des Austritts, in Höhe des zur Urlaubsabgeltung für die Hinterbliebene bzw. den Hinterbliebenen hinterlegten Betrages, zu pflegen.

Das *IPV-Anwenderhandbuch* → Kapitel 02 Maßnahmen → M73 Maßn. Erfassung Hinterbliebene wird demnächst unter Tz. 4.10 um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Bescheinigungswesen

4.8.1 Arbeitsbescheinigung: Anpassung des Adressfeldes

Im Zuge der Anpassung der Formulare für die Drittschuldnererklärung, wurde auch das Adressfeld der Arbeitsbescheinigung und aller künftig hinzukommenden Bescheinigungen angepasst. Die Anpassung der Postanschrift der absendenden Behörde (Zeile in kleiner Schriftgröße über der Anschrift) kann über das *Anforderungsformular zur Unternehmensstruktur und Arbeitgeberdaten* (Registerkarte Bescheinigungswesen, Feld *Absenderanschrift*) beantragt werden.

InfoSets

4.9 Ad-hoc-Query

siehe Ausführungen zu Tz. 7.1

4.10 Freie Suche

siehe Ausführungen zu Tz. 7.2

Infotypen

4.11 Infotyp *Daten zur Person (IT 0002)*

Seit dem 01.01.2019 können Menschen, die wegen einer Variante ihrer Geschlechtsentwicklung weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden können (Intersexuelle) im Geburtenregister neben den Angaben *männlich*, *weiblich* sowie dem Offenlassen des Geschlechtseintrages *unbestimmt* (dies bereits seit 2015) die vom BVerfG geforderte weitere Bezeichnung *divers* nutzen bzw. beanspruchen.

In diesem Zusammenhang wurde das Feld *Geschlecht* als neues Pflichtfeld mit den Ausprägungen *männlich*, *weiblich*, *divers* und *keine Angabe* in den Infotyp *Daten zur Person (IT 0002)* aufgenommen. Das Feld *Anrede* (über das bisher das Geschlecht ermittelt wurde) ist nun nur noch ein Kann-Feld und könnte somit auch leer (*blank*) bleiben.

Bei der Dateneingabe *divers* oder *keine Angabe* ist das Feld *Anrede* leer zu lassen.

Die Beschreibung im *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 01 Beschreibung der Infotypen* → *IT0002 – Daten zur Person* wurde aktualisiert.

Hinweis

Die Anpassung der Anrede in den unter Tz. 4.20 benannten Formularen erfolgt sukzessive im Laufe der nächsten Monate. Sofern im Infotyp *Daten zur Person (IT 0002)* im Feld *Anrede*

nicht *Frau* oder *Herr* ausgewählt ist, entfällt die Anrede im Anschriftenblock und wird die Formulierung „Guten Tag <Vorname> <Nachname>“ verwandt.

Meldeverfahren und Statistiken wurden, soweit bekannt, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Achtung

Wenn bei **Versorgungsfällen, die SV-pflichtig in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR)** sind, im Infotyp *Daten zur Person (IT 0002)* im Feld *Geschlecht* die Ausprägung *divers* oder *keine Angabe* gewählt wird, werden fehlerhafte ZMV-Meldungen erstellt. **Für diese Personalfälle sind die Ausprägungen *divers* und *keine Angabe* bis auf weiteres nicht zu verwenden.**

Tritt dieser Sachverhalt auf, ist eine IPV Hotline-Anfrage an das SSC zu übersenden. Erst danach kann eine Anforderung an die Firma SAP gestellt werden, das Programm *Versorgungs-/Kapitalleistungsmeldungen erstellen (RPCZOVD0)* anzupassen.

4.12 Infotyp *Pf.D Pfändung/Abtret (IT 0111)* und Drittschuldnererklärung

Aufgrund der Änderung des § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz (PStG) wurde im Infotyp *Pf.D Pfändung/Abtret (0111)* auf den Registerkarten *Verwaltungsdaten* und *Korrespondenz* die bisherige Eingabemöglichkeit *Herr* und *Frau* im Feld *Anrede* um die Möglichkeit des Freilassens (blank) ergänzt.

In der Drittschuldnererklärung ist das Anlegen einer Variante zu Sachbearbeiterdaten (z. B. im Vertretungsfall) nun zusätzlich (der bisherige Weg über die *Infosysteme* steht weiterhin zur Verfügung) direkt aus dem Personalfall heraus mit folgenden Schritten möglich:

Infotyp *Pf.D Pfändung/Abtret (0111)* → Datensatz auswählen → *Zusätze* → *Drittschuldnererklärung* → *Sachbearbeiterdaten* → *Varianten verwalten* → gewünschte Daten erfassen → *Variante sichern*

Das *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 07 – Schwerpunktthemen* → *S09 Pfändungen und Abtretungen* → *Tz. 4 Erstellen einer Drittschuldnererklärung und anderer Formulare* wurde entsprechend ergänzt.

Maßnahmen

4.13 Maßnahmenart *Austritt (M10)*: neuer Maßnahmengrund

Für Beschäftigte, welche die jeweilige Lehramtsstaatsprüfung nicht bestehen, wird der neue Maßnahmengrund *27 Nichtbestehen Staatsprüfung* für die Maßnahmenart *Austritt (M10)* ab dem 01.01.2020 zu Verfügung gestellt.

Pfändung/Abtretung

4.14 Pfändungsberechnung nach dem Entstehungsprinzip

4.14.1 Ankündigung Umstellung

Mit E-Mail vom 17.02.2020 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

... wie in der Vergangenheit bereits angekündigt, hat das SSC in den letzten Monaten intensiv an der Umstellung der maschinellen Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens auf das Entstehungsprinzip gearbeitet. Die Arbeiten werden nach aktuellem Stand rechtzeitig bis zur nächsten Abrechnung abgeschlossen sein.

Daher wird beginnend mit der IN-Periode 04/2020 das Entstehungsprinzip zur Anwendung kommen. Infolge der „zeitversetzten“ Abrechnung Tarif/Besoldung/Versorgung wird sich diese Umstellung zunächst einmal nur im Bereich Besoldung/Versorgung auswirken und erst im Folgemonat im Bereich Tarif.

Sie erhalten diese Information bereits jetzt, da sich die Änderungen nach Abschluss der Abrechnung 03/2020 bei den betroffenen Fällen (Pfändung und Rückrechnung) sofort auswirken werden (Simulation der Personalabrechnung 04/2020). Denn die diesbezüglichen Systemeinstellungen sind bereits in den produktiven IPV-Systemen vorhanden.

Erkennbar sind die Auswirkungen der Umstellung auf das Entstehungsprinzip zuerst einmal im Protokoll der Pfändungsberechnung in dem neuen Block Umverteilung der Tilgungsbeträge (befindet sich Ende des Protokolls).

Nähere Hinweise zur Umstellung werden mit dem nächsten IPV-Rundschreiben und dem IPV-Anwenderhandbuch geben...

4.14.2 Grundsätzliche Hinweise

Siehe auch Ausführungen zu Tz. 5.3.

Die Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens unterliegt für den Fall einer Nachberechnung im IPV-System bisher dem Zuflussprinzip. Die Rechtsprechung geht in den letzten Jahren aber zunehmend und recht einhellig davon aus, dass statt des Zuflussprinzips das Entstehungsprinzip anzuwenden ist und damit die Pfändungsberechnung für die Vergangenheit aufzurollen ist.

Bei der Pfändungsberechnung nach dem Entstehungsprinzip werden rückwirkende Änderungen des Arbeitseinkommens auf die Perioden verteilt, für die die Nachzahlung erfolgt (Entstehungsmonate). Allerdings geschieht dies in einer fiktiven Pfändungsberechnung, deren Ergeb-

nisse (Tilgungsdifferenzen) in die IN-Periode weitergeleitet werden. Dort werden die Differenzen mit den Tilgungsergebnissen der aktuellen IN-Periode verrechnet. Der zusätzliche Tilgungsbetrag einer Pfändung ergibt sich aus den über die Rückrechnungsperioden kumulierten Differenzen zwischen altem und neuem fiktiven Tilgungsbetrag. Negative zusätzliche Tilgungsbeträge (Tilgungsdifferenzen) sind möglich, wenn der Tilgungsbetrag – etwa aufgrund einer Rückforderung – sinkt.

Die Tilgungsdifferenzen einer Pfändung werden über alle Rückrechnungsperioden kumuliert und in eine Datenbanktabelle geschrieben. In der aktuellen IN-Periode werden sie dort ausgelesen und berücksichtigt.

Hinweis

Die fiktive Berechnung etwaiger Tilgungsdifferenz erfolgt auch in Rückrechnungsperioden, in den u.U. noch gar keine Pfändung/Abtretung vorlag.

4.14.3 Umstellungszeitpunkt und Hinweise zur Übergangsphase

Die Umstellung auf das Entstehungsprinzip erfolgt zur Abrechnungsperiode 04/2020 und wird daher für die Abrechnung Besoldung / Versorgung bereits im Kalendermonat März 2020 wirksam.

In den ersten Monaten nach der Umstellung auf das Entstehungsprinzip wird es in Folge entsprechender Datenpflege regelmäßig Rückrechnungen in Perioden geben, in denen vormals noch das Zuflussprinzip gültig war. Hierbei ist speziell zu beachten, dass die Bildung der Tilgungsdifferenzen (für den Vergleich alt/neu) nicht auf Basis der damaligen pfändungsspezifischen Abrechnungsergebnisse nach den Zuflussprinzip erfolgt, sondern es werden nachträglich fiktive Pfändungsergebnisse auf Basis der jeweils in den Rückrechnungsperioden geltenden Daten gebildet und in gesonderte Datenbanktabellen geschrieben. Diese Ergebnisse bilden dann die (alte) Grundlage für die Berechnung der Tilgungsdifferenzen. Dieses funktioniert grundsätzlich vollmaschinell. Ein manuelles Eingreifen ist nur in Ausnahmefällen notwendig.

4.14.4 Besondere Hinweise

An dieser Stelle werden erste wichtige Hinweise zur Berechnung der Tilgungsdifferenzen im Rahmen des Entstehungsprinzips gegeben. Weiterführende Hinweise sind dem IPV-Anwenderhandbuch zu entnehmen.

Vorübergehende Deaktivierung des Entstehungsprinzips

Um in Einzelfällen (temporär) wieder das Zuflussprinzip anwenden zu können, steht im Infotyp *Pf.D Pfänd. Betrag (IT 0114)* eine neue Lohnart zur Verfügung:

- 6147 Pfändung: EP sperren

Der Lohnart ist bei der Datenpflege kein Betrag, sondern *1 Stück* mitzugeben. Die Eingabe der Lohnart ist nicht für die Abrechnungsvergangenheit möglich.

Kappung zusätzlicher Tilgungsbeträge

Damit der zusätzliche tilgbare Betrag in jeder Rückrechnungsperiode nicht höher ist als der pfändbare Anteil der Nettonachzahlung für diese Periode, wird der Tilgungsbetrag in der fiktiven Pfändungsberechnung entsprechend begrenzt (gekappt). Ist die fiktive Nettonachzahlung negativ (Rückforderung), so darf eine entsprechende negative Tilgungsdifferenz nicht niedriger sein als der pfändbare Anteil der Nettonachzahlung.

Die Prüfung, ob eine Kappung notwendig ist, erfolgt nicht an Hand der tatsächlichen (echten) Nettonachzahlung, sondern immer im Rahmen der Fiktivberechnung der Pfändung.

Verrechnung der Tilgungsdifferenzen in der aktuellen IN-Periode

In der aktuellen IN-Periode werden die kumulierten Tilgungsdifferenzen aus den Fiktivberechnungen mit den Tilgungsbeträgen der IN-Periode verrechnet. Dies geschieht, nachdem die Tilgungsberechnung der IN-Periode komplett, also für alle Pfändungen, durchgeführt wurde.

Es ist zu beachten, dass eine Pfändung nicht mehr abgeben kann (negative Tilgungsdifferenzen), als ihr in der aktuellen IN-Periode an Tilgungsbetrag zur Verfügung steht. Andererseits kann eine Pfändung nicht mehr zusätzlich tilgen (positive Rückrechnung), als ihr im „Pool“ zur Verfügung gestellt wird, ansonsten würde in die Pfändungsschutzgrenzen eingegriffen werden. Es kann also sein, dass sowohl positive als auch negative kumulierte Differenzen in der IN-Periode nicht berücksichtigt werden können. Diese bleiben dann erhalten, werden in die jeweilige Folgeperiode übertragen und verrechnet, sobald dies möglich ist.

Nachdem die Ausgleichsbeträge auf diese Art berechnet wurden, werden die Tilgungsbeträge entsprechend angepasst, ebenso die zugehörigen Rest-Forderungen.

Umgang mit negativen Tilgungsdifferenzen

Entstehen für eine Pfändung negative Tilgungsdifferenzen, werden unter Umständen Tilgungsbeträge von einer Pfändung zur anderen transferiert, sie werden mit positiven Tilgungsdifferenzen einer möglichen anderen Pfändung „verrechnet“.

Können negative Tilgungsdifferenzen in einer IN-Periode nicht (vollständig) verrechnet werden, wird versucht, diese in der Folgeperiode mit den dann aktuell ermittelten pfändbaren Beträgen zu verrechnen.

Übersteuerung von Differenzbeträgen im Infotyp *Pf. Ausgleich D (IT 0117)*

Tilgungsdifferenzen, die in der aktuellen IN-Periode nicht mit den aktuellen Tilgungsbeträgen verrechnet werden können, werden in die Folgeperiode weitergeschoben. Unter gewissen Umständen kann es sinnvoll sein, diese Differenzbeträge manuell zu verändern.

Im Infotyp *Pf. Ausgleich D (IT 0117)* gibt es dafür die neue Ausgleichsart *Differenzen Tilgung Vormonate*, die über die Menüsteuerung aus den anderen Pfändungsinfotypen heraus (wie gewohnt) angelegt werden kann. Der vorgegebene Differenzbetrag überschreibt den aktuell vorhandenen Differenzbetrag dieser Pfändung (der ggf. aus der Vorperiode übertragen wurde).

Neuer Infotyp *Übersteuerung Pf.D Pfänd. Betrag (0904)*

Wenn in eine Periode zurückgerechnet wird, in der eine Pfändung noch nicht existierte, werden die Daten des zeitlich nächstliegenden Infotypsatzes des Infotypen *Pf.D Pfänd. Betrag (IT 0114)* verwendet. Ist das nicht gewünscht, kann ein Datensatz des (neuen) Infotypen *Übersteuerung Pf.D Pfänd. Betrag (IT 0904)* angelegt werden, der in seinem Aufbau dem des Infotypen *Pf.D Pfänd. Betrag (IT 0114)* entspricht.

Während der Infotyp *Pf.D Pfänd. Betrag (IT 0114)* jedoch nur gleichzeitig mit Infotyp *Pf.D Pfändung/Abtretung (IT 0111)* existieren kann, kann der Infotyp *Übersteuerung Pf.D Pfänd. Betrag (IT 0904)* auch für Zeiträume angelegt werden, für die es erst in der Zukunft einen Datensatz des Infotyps *Pf.D Pfändung/Abtretung (IT 0111)* derselben Pfändung gibt. Er lässt sich also für die Abrechnungsvergangenheit anlegen und ändern.

Rückwirkende Änderung Vermögensbildung (VL-Verträge)

In der Pfändungsberechnung wird der pfandfreie VL-Arbeitnehmeranteil aus der Differenz des Überweisungsbetrages und des Arbeitgeberanteils ermittelt. Wenn aufgrund einer nachträglichen Überweisung der Vermögensbildung in der aktuellen IN-Periode auch der Arbeitgeberanteil der zurückliegenden Perioden zur Zahlung kommt, wird ein falscher pfändbarer Arbeitnehmer-Anteil ermittelt. In diesem Fall muss für die Pfändung der zu berücksichtigende pfandfreie VL-Arbeitnehmeranteil manuell vorgegeben werden. Dazu steht in den Infotypen *Übersteuerung Pf.D Pfänd. Betrag (IT 0904)* und *Pf.D Pfänd. Betrag (IT 0114)* jeweils das neue Eingabefeld *pfandfreier VL-AN-Anteil* zur Verfügung.

Der dort eingetragene Betrag wird als pfandfreier Arbeitnehmeranteil zur Vermögensbildung bei der Berechnung der Pfändung nach dem Entstehungsprinzip berücksichtigt. Er wird nicht für jeden VL-Vertrag separat, sondern als Gesamtbetrag für alle Verträge vorgegeben.

Neue Reports

Um die Ergebnisse der Fiktivberechnungen im Rahmen des Entstehungsprinzips bei Bedarf analysieren zu können, stehen der Personalsachbearbeitung und der Abrechnungssachbearbeitung neue Reports zur Verfügung. Der Aufruf erfolgt im Benutzermenü unter *Infosysteme* → *Auswertungsreports* → *Pfändungen*.

- Report *Ergebnisse der Fiktivberechnungen*

Der Report liefert eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse der Fiktivberechnungen, insbesondere der zusätzlichen Tilgungsbeträge. Außerdem sind hier die Abrechnungsprotokolle der Fiktivberechnungen zugänglich.

Der Report kann auch verwendet werden, um vor dem Start einer Echtabrechnung die Fiktivberechnungen für den laufenden Monat zu simulieren. Auf diese Art ist es möglich zu überprüfen, ob die gewünschten Ergebnisse für die Pfändung nach dem Entstehungsprinzip zu erwarten sind. Außerdem kann der Report bei einem Abbruch der Echtabrechnung in der Funktion DPFBT EPCA genutzt werden, um die eigentliche Fehlerquelle in den Abrechnungsprotokollen der Fiktivberechnungen zu finden.

➤ Report *Pfändungsauswertung*

In der Anzeige unterscheidet sich dieser Report nicht vom zuvor genannten. Der Report *Pfändungsauswertung* zeigt jedoch die Ergebnisse der Fiktivberechnungen für die Perioden an, die bereits abgerechnet wurden. Die Ergebnisse werden also nicht neu erzeugt, sondern aus den vorhandenen ausgelesen.

➤ Report *Anzeige Cluster fiktive Pfändungsergebnisse*

Der Report zeigt das pfändungsspezifische Schattencluster DR mit den Ergebnissen aller fiktiven Pfändungsberechnungen an.

4.14.5 Änderungen im IPV-Anwenderhandbuch

In Folge der Umstellung auf das Entstehungsprinzip wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Kapitel 01 → Infotyp *Pf.D Pfänd. Betrag (IT 0114)*: Anpassungen auf Grund des neuen Feldes *pfandfreier VL_AN_Anteil* auf der Registerkarte *VWL-Verträge*
- Kapitel 01 → Infotyp *Pf. Ausgleich D (IT 0117)*: Anpassungen auf Grund der neuen Ausgleichsart *07 Differenzen Tilgung Vormonate*
- Kapitel 01 → Infotyp *Übersteuerung Pf.D Pfänd. Betrag (IT 0904)*: erstmalige Beschreibung eines neuen Infotyps
- Kapitel 05 → Beschreibung der drei neuen Analysereports
- Kapitel 07 → Schwerpunktthema *S09 Pfändungen und Abtretungen*: diverse Anpassungen

Steuern

4.15 LStB: Anteilige Berechnung der SV-Beiträge Rückrechnung auf 01.01.2020 erforderlich

Die Personalabrechnung (Report RPCALCD0) bestimmt bei der anteiligen Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die Lohnsteuerbescheinigung die Lohnart /2L1 *Stpfl. Lohn im BZrm* fehlerhaft. Der Betrag aus der Lohnart /3TE *Kürzung SV-Brutto §23c* fließt fälschlicherweise nicht in die Lohnart /2L1 *Stpfl. Lohn im BZrm* ein.

Der Fehler wurde behoben.



Achtung

Damit die Lohnsteuerbescheinigung 2020 korrekt bescheinigt wird, ist für die betroffenen Personalfälle eine Rückrechnung auf den 01.01.2020 erforderlich.

Die betroffenen Personalfälle können über den Lohnarten-Reporter manuell ermittelt werden, indem die Lohnart

- /3TE *Kürzung SV-Brutto §23c*

ab 01.01.2020 ausgewertet wird.

Für die betroffenen Personalfälle ist im Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* mit der Lohnart

- 9010 *Anstoß Rückrechnung*

ein individueller Rückrechnungsanstoß zum 01.01.2020 zu setzen.

Zeitwirtschaft

4.16 Abwesenheit 8010 *Entwicklungshelfer*

Rückwirkend ab 01.01.2020 wurde die Verarbeitung der o. g. Abwesenheitsart so geändert, dass in der Personalabrechnung ab Beginn der Beurlaubung

- keine SV-Tage (→ Dokumentation in den Abrechnungsergebnissen zur Lohnart /303)

mehr gebildet werden.

Auf die aktualisierte Beschreibung im *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 02 Maßnahmen* → *Maßnahmenart Ruhendes Beschäftigungsverh(ältnis) (M 52)* → *Tz. 5.3 Entwicklungshelfer* wird verwiesen.

 **Achtung**

Für die Personalfälle, für die aktuell die Abwesenheit 8010 mit einem Endedatum > 31.12.2019 vorhanden ist, ist ein individueller Rückrechnungsanstoß über den Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* mit der Lohnart 9010 *Anstoß Rückrechnung* zum Datum 01.01.2020 anzulegen. Auf das *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 07 Schwerpunktthemen* → *S10 Personalabrechnung für einen Abrechnungskreis und Anstoß Nachberechnung* wird verwiesen.

4.17 Arbeitszeitpläne: neue Feiertagsregelung für den 24./31.12

Ab sofort steht für die Beantragung von Arbeitszeitplanregeln auf dem dazugehörigen Vordruck im Block *Arbeit an Feiertagen* eine neue Ausprägung

- 07 - 24./31.12

als Auswahl zur Verfügung.

Diese ist für Arbeitszeitplanregeln zu verwenden, bei denen grundsätzlich keine Arbeit an Feiertagen zu leisten ist, außer am 24.12. und 31.12. eines Jahres.

Eine neue, angepasste Version des Anforderungsformulars für IPV-Arbeitszeitplanregeln mit der Ausprägung 07 ist ab sofort im Intranet auf den IPV-Seiten hinterlegt.

 **Achtung**

Der Anspruch auf Erholungsurlaub ist zukünftig für alle beantragten Arbeitszeitplanregeln mit vorzugeben. Auf dem neuen Vordruck sind daher die Angaben aus dem Block *Ausschließlich bei maschineller Zeitwirtschaft* entfernt worden und stehen jetzt separat als eigenständiger Block unterhalb der Angaben zur *individuellen Arbeitszeit pro Woche*.

Es ist bitte nur noch die neue Version des Antragsformulars zu verwenden.

4.18 Maschinelle Zeitwirtschaft: Fehlermeldung 72

Bei einigen Personalfällen mit maschineller Zeitwirtschaft erscheint im Fehlerprotokoll die Fehlermeldung 72 mit dem Hinweis auf einen fehlenden Tabelleneintrag in der Tabelle T554C. Betroffen sind Personalfälle, bei denen auf Grund der hinterlegten Arbeitszeitplanregel im Infotyp *Sollarbeitszeit (IT 0007)* die maschinelle Berechnung einer Wechsel-/Schichtzulage erfolgen muss **und** gleichzeitig in dem Monat im Infotyp *Abwesenheiten (IT 2001)* eine Abwesenheit 0550 (*Kind krank unbezahlt*) vorhanden ist.

Der Zeitwirtschaftslauf wird für die betroffenen Personalfälle abgebrochen und im Infotyp *Abrechnungsstatus (IT 0003)* das Fehlerkennzeichen *BDE* gesetzt.

Die fehlende IPV-Systemeinstellung wurde ergänzt.

Auf Grund des gesetzten Fehlerkennzeichens BDE erfolgt nach Transport der Korrektur automatisch im nächsten nächtlichen Zeitwirtschaftslauf die Rückrechnung, Überrechnung und ggf. Nachzahlung von Zeitzuschlägen und einer Wechsel-/Schichtzulage.

4.19 Schnittstelle zur Datenübernahme in den Infotyp *Entgeltbelege (IT 2010)*

Auf Grund von Änderungen der Firma SAP ist es seit Dezember 2019 zu unterschiedlichen Problemen bei der Ausführung des Reports zur *Datenübernahme von Schnittstellensätzen in den Infotyp Entgeltbelege (IT 2010)* gekommen.

Neben der Fehlerkorrektur sind einige Ergänzungen an dem kundeneigenen Teil des Übernahmereports vorgenommen worden, um verschiedenen Zustände der Schnittstelle besser und fehlertoleranter behandeln zu können, sowie genauere Informationen bei der Nutzung des Reports durch die Personalsachbearbeitung bereitzustellen.

Die Anpassungen sind dem *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 07 Schwerpunktthemen* → *S43 Schnittstelle zur Datenübernahme in den Infotyp Entgeltbelege (IT 2010)* zu entnehmen, das zeitnah angepasst wird.

Verschiedenes

4.20 Vereinheitlichung von Formularlayouts

Im IPV-System werden Bescheide und Anschreiben für die Bereiche (Teilapplikationen) Pfändung - Drittschuldnererklärung, Nachversicherungsadministration, Mitarbeiterauskunft, Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, VADM (Auskunft und Festsetzung) erstellt und zur Ausgabe angeboten.

Die Layouts der zugrundeliegenden Adobe-Formulare werden nun vereinheitlicht und unterscheiden sich künftig nur noch in teilapplikationsspezifischen Angaben.

Zum Auftakt wurde die Drittschuldnererklärung entsprechend umgestellt. Die weiteren Teilapplikationen folgen sukzessive.

Siehe auch Ausführungen zu Tz. 7.3

5 Abrechnungssachbearbeitung

5.1 Ad-hoc-Query

siehe Ausführungen zu Tz. 7.1

5.2 Freie Suche

siehe Ausführungen zu Tz. 7.2

5.3 Pfändungsberechnung nach dem Entstehungsprinzip

Siehe auch Ausführungen zu Tz. 4.14.

Im Zusammenhang mit der Umstellung der Pfändungsberechnung auf das Entstehungsprinzip ab der Abrechnungsperiode 04/2020 sind insbesondere folgende Punkte zu beachten.

In Folge des Entstehungsprinzips werden für Personalfälle mit einer Pfändung/Abtretung für jede Abrechnungsperiode gesonderte Schattencluster geschrieben. Folglich muss mit einer längeren Laufzeit der Personalabrechnung gerechnet werden.

Die Übernahme abrechnungsrelevanter Daten von Extern (z.B. durch SV-Meldeverfahren) hat regelmäßig Einfluss auf die Berechnung des pfändbaren Einkommens. Lösen diese Datenübernahmen auch Rückrechnungen aus, muss damit gerechnet werden, dass es im Zusammenhang mit der Pfändungsberechnung zu Abbrüchen in der Personalabrechnung kommt. Diese müssen durch die zuständige Personalsachbearbeitung analysiert werden und haben ggf. eine Datenpflege zur Folge (siehe auch *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 07 Schwerpunktthemen* → *S09 Pfändungen/Abtretungen* → Tz. 9).



Achtung

Aus diesem Grund wird einerseits empfohlen, derartige Datenübernahmen möglichst frühzeitig vor der Personalabrechnung durchzuführen (abzuschließen). Andererseits sollte ebenfalls rechtzeitig vor der Personalabrechnung eine Abrechnungssimulation durchgeführt werden. Das kann auch mehrfach im Laufe des Änderungsdienstes erfolgen.

5.4 rvBEA: Fehlermeldung bei Registrierung

Mit E-Mail vom 07.02.2020 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

... beim Ausführen der rvBEA-Registrierung (s. Tz. 5.5 Rundschreiben LVwA IPV Nr. 04/2020) kommt es zu folgender Fehlermeldung:

Teilapplikation RVRE: Keine Zusammenfassung für Z0263011 definiert

Diese Fehlermeldung ist nicht von Relevanz und hat einen technischen Hintergrund, der keine Auswirkungen auf die Registrierung hat.

Der Ablauf kann ohne Weiteres fortgesetzt werden...

6 Stellenwirtschaft und Stellenplanung

6.1 Sichtbarkeit von Registerkarten in der Stellenplanung

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit werden künftig nur noch die Registerkarten im Hierarchieframework angezeigt, die tatsächlich zu pflegen sind bzw. Informationen enthalten. So entfallen zum Beispiel die Registerkarten *ADT / Änderungsgründe / Stellenvermerke* für die Ebenen *Kapitel, Titel* und *Teilplan*. Möglich wurde dies durch eine Änderung des SAP-Standards. Auswirkungen auf die Bearbeitung entstehen dadurch nicht.

7 Anwendungssystembetreuung

7.1 Ad-hoc-Query

Die InfoSets der Ad-hoc-Query wurden überarbeitet.

Für die Infosets wurden Felder den Berechtigungen entsprechend wie folgt gelöscht, umbenannt bzw. neu aufgenommen:

Infotyp	Infoset							
	PS Abrechnung	PS Tarif	PS Beamte	PS Zeitwirtschaft	VADM	LUV	Familienkasse	VLT-STV
IT 0002	x	x	x	x	x	x	x	x
IT 0011		x						
IT 0114	x	x	x		x			
IT 0509	x	x	x			x		
IT 0650	x	x						
IT 0904	x	x	x		x			

7.2 Freie Suche

Die InfoSets der Freien Suche des Objektmanagers wurden überarbeitet.

Für die Infosets wurden Felder den Berechtigungen entsprechend wie folgt gelöscht, umbenannt bzw. neu aufgenommen:

Infotyp	Infoset		
	PA_FREIE_SUCHE_PA	PA_FREIE_SUCHE_VADM	PA_FREIE_SUCHE_NACHVERS
IT 0002	x	x	x
IT 0114	x	x	x
IT 0509	x		x

IT 0650	x		
IT 0904	x	x	x

7.3 Report zur Ansicht der Formulare

Ergänzend zur Vereinheitlichung der Formulare (vgl. Tz. 4.20) wurde für die Anwendungssystembetreuung die Möglichkeit geschaffen das Layout und die behördenspezifischen Absenderangaben unabhängig von einem Personalfall zu überprüfen. Hierzu wurde der Report *Anzeige Formular-Layouts* in das Benutzermenü der Anwendungssystembetreuung eingebunden (vgl. Tz. 3).

Nähere Informationen sind dem *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 13 Anwendungssystembetreuung (ASB)* → *ASB 06 Infosysteme* zu entnehmen, das zeitnah angepasst wird.

8 Reisekosten

Keine aktuellen Informationen.

9 Familienkasse

9.1 Ad-hoc-Query

siehe Ausführungen zu Tz. 7.11

9.2 Freie Suche

siehe Ausführungen zu Tz. 7.2

Im Auftrag

Griese / Soldner